

230.2, 18.09.2024, 2768, Herr B. Hellermann

Stellungnahme des Immobilienservicebetriebes

zur Sitzung: Anregungs- und Beschwerdeausschuss am 24.09.2024

☒ öffentlich / ☐ nicht öffentlich

Anlass:

„Antrag nach § 24 GO NRW: „Der Rat wird aufgefordert, den Oberbürgermeister anzuweisen, das Gutachten sowie die vom Anwaltsbüro verfasste Klageschrift zu veröffentlichen und folgende Fragen und Informationen öffentlich zu behandeln:..... (s. Antrag vom 09.09.2024)

Der Petent behauptet in seinem Antrag u. a., dass die wesentlichen Entscheidungen bezüglich der Konversion der ehemaligen Kasernengelände Rochdale und Catterick unter Umgehung der politischen Gremien und der Öffentlichkeit gefällt und Anregungen von Bürger*innen konsequent missachtet würden.

Stellungnahme der Verwaltung dazu:

Der Petent möchte einen Fragenkatalog öffentlich beantwortet und diskutiert haben. Es ist insoweit schon fraglich, ob es sich hierbei überhaupt um eine Anregung oder Beschwerde i.S.d. § 24 GO NRW handelt. Anträge des Petenten nach Informationsfreiheitsgesetz (IFG) sind – soweit das rechtlich möglich war – bereits beantwortet worden.

Unabhängig davon ist eine öffentliche Befassung mit dem Fragenkatalog jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, da es sich um ein laufendes Verfahren handelt. Derzeitiger Stand des Verfahrens ist folgender:

Nach Bestätigung der endgültigen Aufgabe der militärischen Nutzung der ehemaligen Rochdale-Kaserne (zum 13.01.2020) und der ehemaligen Catterick-Kaserne (zum 20.02.2020) durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben wurden Abfindungsansprüche seitens der Stadt Bielefeld gegenüber der Bundesanstalt mit Schreiben vom 10.11.2023 geltend gemacht. Hierüber wurde der Haupt-, Wirtschafts- und Beteiligungsausschuss in seiner Sitzung am 29.11.2023 öffentlich informiert (s. TOP 2.1).

Die Verwaltung befindet sich seitdem bezüglich der Geltendmachung der Ansprüche in einem intensiven Austausch mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben.

Die zuständigen politischen Gremien sind entsprechend der Geschäftsordnung des Rates beteiligt worden und werden dies auch weiterhin. Zu gegebener Zeit wird auch die Öffentlichkeit über den Fortgang der Angelegenheit informiert. Diese Verfahrensweise ist rechtskonform und entgegen der Auffassung des Petenten nicht zu beanstanden.

Der Petent hatte bezüglich des Vorgehens der Stadt Bielefeld in Bezug auf die Geltendmachung der Abfindungsansprüche aus dem Garnisonsvertrag i.Ü. auch die Bezirksregierung Detmold in ihrer Funktion als Kommunalaufsicht eingeschaltet. Die Bezirksregierung hat den Sachverhalt geprüft, aber keine Veranlassung für ein kommunalaufsichtliches Einschreiten gesehen.

Laut Antwortschreiben der Bezirksregierung Detmold vom 01.08.2024 konnten weder Rechtsverstöße der Stadt Bielefeld festgestellt, noch bei der Herangehensweise in dieser Angelegenheit der vom Petenten behauptete Eindruck von „mangelnder Sorgfalt“ bestätigt werden.

Nach allem empfiehlt die Verwaltung, die Eingabe zurückzuweisen.

gez.
B. Hellermann